

Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

vom 17.11.2015 (Stand 01.01.2023)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 *Zweck*

¹ Der Gewinnausschüttungsfonds bezweckt die Verstetigung der Einnahmen aufgrund der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton.

² Es handelt sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Art. 2 *Äufnung*

¹ Einlagen werden in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Sie entsprechen der Differenz zwischen der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung.

² Der Fonds darf nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden.

³ Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an den Fonds sind nicht zulässig.

⁴ Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken betragen.

Art. 3 *Entnahme*

¹ Aus dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

16-033

² Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnung.

Art. 4 *Äufnung im Rechnungsjahr 2015*

¹ Im Rechnungsjahr 2015 wird der Fonds im Umfang des von der SNB für das Geschäftsjahr 2014 an den Kanton ausgeschütteten Gewinnanteils geäufnet.

Art. 5 * ...

Art. 5a * *Auflösung*

¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.

² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.

³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.

Art. 6 *Inkrafttreten, Befristung*

¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030. *

Bern, 17. November 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Jost

Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. April 2016

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
17.11.2015	31.12.2015	Erlass	Erstfassung	16-033
12.06.2017	01.01.2018	Art. 5	aufgehoben	18-047
08.03.2022	01.01.2023	Art. 5a	eingefügt	22-072
08.03.2022	01.01.2023	Art. 6 Abs. 1	geändert	22-072

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	17.11.2015	31.12.2015	Erstfassung	16-033
Art. 5	12.06.2017	01.01.2018	aufgehoben	18-047
Art. 5a	08.03.2022	01.01.2023	eingefügt	22-072
Art. 6 Abs. 1	08.03.2022	01.01.2023	geändert	22-072